



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### **2. Nachtrag zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 28.11.2006**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 wird verordnet:

**Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.11.2006 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:**

**Die Ziffern 1 – 4 des § 1 werden ersetzt durch folgende Ziffern 1 – 4:**

- 1. jeweils am zweiten Sonntag des Monats März**
- 2. jeweils am Sonntag vor Christi Himmelfahrt; gilt im Jahr 2009 nur für den Ortsteil Klaus; für den Ortsteil Lindlar im Jahr 2009 am Sonntag, dem 23.08.2009**
- 3. jeweils am zweiten Sonntag des Monats Oktober**
- 4. jeweils am ersten Adventssonntag**

**Die 2. Änderung der Verordnung tritt am 17.05.2009 in Kraft.**

#### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 28.11.2006 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 14.05.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister